



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Oberste für das SGB XII zuständige Landesbehörden

nur per E-Mail

Vb 2

bearbeitet von:

Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-4334

Fax +49 228 99 527-1195

vb2@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 27. August 2021

AZ: Vb2-50530/Afghanische  
Staatsangehörige

## **Nach Deutschland evakuierte afghanische Staatsangehörige**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Deutschland aufgenommene afghanische Ortskräfte, die über einen Aufenthaltstitel nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verfügen und aufgrund ihres Alters oder aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbsfähig sind, können bei Vorliegen der allgemeinen SGB XII-Voraussetzungen Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Wurde ein Aufenthaltstitel, wie in dem Schreiben „Sozialrechtlicher Status der afghanischen Staatsbürger, die aus Afghanistan evakuiert werden“ vom 26. August 2021, AZ Ilc3-29001-2/2, erläutert wurde, bisher nicht erteilt, bzw. liegt ggf. nur ein von der Bundespolizei erteiltes Ausnahmervisum nach § 14 Abs. 2 AufenthG für 90 Tage vor, so gilt bis zur Klärung des zukünftigen aufenthaltsrechtlichen Status für die o.g. Personengruppe aus Sicht des BMAS ebenfalls der § 23 Abs. 1 SGB XII.

Wir gehen davon aus, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB XII einen sehr geringen Anteil unter den evakuierten Personen ausmachen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag